

INF. 27

11. September 2023

Original: Deutsch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 19. bis 27. September 2023)

### **Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge**

#### **RID/ADR: Streichen der Tankcodierung L10CH bei UN 3550 COBALTDIHYDROXID-PULVER mit mindestens 10 % lungengängigen Partikeln**

#### **Antrag Deutschlands**

#### **Einleitung**

1. Mit der Aufnahme der UN-Nr. 3550 COBALTDIHYDROXID-PULVER mit mindestens 10 % lungengängigen Partikeln in das RID/ADR zum 1. Januar 2023 wurde in Spalte (12) entsprechend Absatz 4.3.4.1.2 (Rationalisierter Ansatz für die Zuordnung von Tankcodierungen zu Stoffgruppen und Tankhierarchie) sowohl die Tankcodierung S10AH als auch die Tankcodierung L10CH aufgenommen.
2. Nach den Erläuterungen in Abschnitt 3.2.1 des RID/ADR zu Spalte (12) von Tabelle A bedeutet eine Tankcodierung für flüssige Stoffe (L) neben einer Tankcodierung für feste Stoffe (S), dass dieser Stoff in flüssigem (geschmolzenem) Zustand zur Beförderung aufgegeben werden darf.
3. Deutschland hat festgestellt, dass Cobaltdihydroxid jedoch keinen Schmelzpunkt aufweist, sondern sich der feste Stoff nach Informationen der ECHA (siehe [Registrierungsdossier](#) zu Cobaltdihydroxid) vor dem Schmelzen bei ca. 160 °C zersetzt. Somit ist eine Aufgabe des Stoffes zur Beförderung in geschmolzenem Zustand nicht möglich.
4. Zudem würde der geschmolzene Stoff die Kriterien für die Giftigkeit beim Einatmen (Verpackungsgruppe I) nicht mehr erfüllen und müsste dann nach Meinung Deutschlands der UN-Nr. 3077 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. zugeordnet werden.

5. Deutschland schlägt daher für das RID/ADR eine Streichung der Tankcodierung L10CH in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (12) bei der UN-Nr. 3550 vor.

**Antrag**

6. In Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (12) bei der UN-Nummer 3550 die Tankcodierung "L10CH" streichen.

---